

S 12 AS 45/23

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
SG Karlsruhe (BWB)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
12
1. Instanz
SG Karlsruhe (BWB)
Aktenzeichen
S 12 AS 45/23
Datum
12.11.2024
2. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

Aus Sicht der Solidargemeinschaft mindert erst ein Erwerbseinkommen über 130 € monatlich die „Hilfebedürftigkeit“ eines volljährigen Menschen im Bezug von Bürgergeld.

Niedrigere Monatseinkommen bis 130 € können keine freien Leistungen zur Eingliederung in Arbeit durch Jobcenter an Volljährige rechtfertigen.

1. Die Klage wird abgewiesen.

Tenor:

2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Sachverhalt
Die Klägerin ist eine 45-jährige Frau, die seit dem 1. März 2018 bei der Beklagten als Sachbearbeiterin in der Abteilung für die Bearbeitung von Anträgen für die Gewährung von Sozialleistungen beschäftigt ist. Die Beklagte ist ein kommunales Unternehmen, das die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Abwasser sicherstellt. Die Klägerin hat ihren Arbeitsplatz in der Abteilung für die Bearbeitung von Anträgen für die Gewährung von Sozialleistungen inne. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Anträge der Antragsteller zu bearbeiten und die Gewährung von Sozialleistungen zu entscheiden. Die Klägerin hat ihren Arbeitsplatz in der Abteilung für die Bearbeitung von Anträgen für die Gewährung von Sozialleistungen inne. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Anträge der Antragsteller zu bearbeiten und die Gewährung von Sozialleistungen zu entscheiden. Die Klägerin hat ihren Arbeitsplatz in der Abteilung für die Bearbeitung von Anträgen für die Gewährung von Sozialleistungen inne. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Anträge der Antragsteller zu bearbeiten und die Gewährung von Sozialleistungen zu entscheiden.

Streitgegenstand
Die Klägerin hat die Beklagte zur Zahlung von 12 Monatsgehältern für die Zeit vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 verpflichtet. Die Beklagte hat die Klägerin am 31. März 2019 von ihrem Arbeitsplatz entlassen. Die Klägerin hat die Beklagte zur Zahlung von 12 Monatsgehältern für die Zeit vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 verpflichtet. Die Beklagte hat die Klägerin am 31. März 2019 von ihrem Arbeitsplatz entlassen. Die Klägerin hat die Beklagte zur Zahlung von 12 Monatsgehältern für die Zeit vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 verpflichtet. Die Beklagte hat die Klägerin am 31. März 2019 von ihrem Arbeitsplatz entlassen.

Rechtslage
Die Klägerin hat die Beklagte zur Zahlung von 12 Monatsgehältern für die Zeit vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 verpflichtet. Die Beklagte hat die Klägerin am 31. März 2019 von ihrem Arbeitsplatz entlassen. Die Klägerin hat die Beklagte zur Zahlung von 12 Monatsgehältern für die Zeit vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 verpflichtet. Die Beklagte hat die Klägerin am 31. März 2019 von ihrem Arbeitsplatz entlassen.

Rechtskraft

Aus

Saved

2024-12-10